



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMUKK  
z.H. Mag. Christa Wohlkinger  
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

24. März 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschulgesetz 2005  
geändert wird**

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

**ad § 51 (Z 18 und 19):**

**Wir lehnen die Streichung der allgemeinen Universitätsreife (d.h. de facto der Reifeprüfung) als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiums an der PH, das zur Lehrberechtigung an Pflichtschulen führt, ab.**

**Begründung:** LehrerInnen müssen über eine gewisse Allgemeinbildung verfügen. Die Absolvierung z.B. eines Bildhauerei-Studiums wird diese aber nicht vermitteln (genauso wenig wie viele andere Studien). Bildhauerei kann man aber ohne Reifeprüfung studieren.

Die Angleichung an den Universitätsbereich ist per se wohl kein Argument, das der Gesetzgeber ernst nimmt. Es gibt eine Reihe von Punkten im Hochschulgesetz, die NICHT an den Universitätsbereich angeglichen werden. Ein Beispiel: Masterlehrgänge müssen an einer PH 120 ECTS-Credits umfassen, im Universitätsgesetz gibt es keine solchen Vorgaben (z.B. führt an der Universität Wien der Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ mit 60 ECTS-Credits zum Master of Laws).

**ad § 65a (Z 30):**

**Wir begrüßen ausdrücklich, dass AbsolventInnen früherer Lehramtsausbildungen im Wege einer Nachgraduierung einen „Bachelor of Education“ erwerben können. Allerdings fordern wir im**

## **Sinne der Gleichbehandlung, das Ausmaß der erforderlichen Ergänzungsstudien auf 30 ECTS-Credits zu reduzieren.**

**Begründung:** In den Erläuterungen heißt es wörtlich:

*„Bei der Anzahl der ECTS-Credits wurde (in Anlehnung an die Übergangsbestimmung des § 82 Abs. 3 für Studierende, die nach Absolvierung von vier bzw. sechs Semestern des Diplomstudiums ins Bachelorstudium optiert haben) von der maximalen Differenz an ECTS zwischen dem alten und dem neuen Studium ausgegangen.“*

§ 82 Abs. 3 Hochschulgesetz beginnt mit den Worten:

*„Im Falle des Abs. 1 Z 2 haben die Studierenden zusätzliche Lehrveranstaltungen im Mindestausmaß von 30 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren...“*

Jemand, der vor dem Studienjahr 2006/2007 mit einem Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Akademie begonnen hat(te), kann bzw. konnte also, wenn die jeweilige PH entsprechende Curricula entworfen hat, mit 30 zusätzlichen ECTS-Credits (inkl. Bachelor-Arbeit) einen Bachelor-Titel erwerben. Das kann durchaus eine Person sein, die das Studium fast vollendet hatte. Nun jedoch werden 45 ECTS-Credits (inkl. Bachelor-Arbeit) verlangt. Wir erachten das als massive Ungleichbehandlung.

**Weiters lehnen wir es mit Entschiedenheit ab, dass in den Erläuterungen (finanzielle Auswirkungen) die Zahl der im Curriculum vorgesehenen Semesterwochenstunden auf „maximal 18“ begrenzt wird.** (Bei den derzeitigen Studiengängen werden bis zu 164 SWSt für 180 ECTS-Credits vorgesehen.)

**Begründung:** In den Erläuterungen ist ausdrücklich von einem „Lehrgang“ die Rede:

*„Der Lehrgang zur Nachgraduierung soll dementsprechend bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit nur die Differenz des Lehrstoffs zwischen Bachelorstudium und einem früheren sechssemestrigen Studium auffüllen.“*

Curricula für Studienangebote ab 30 ECTS-Credits sind gem. § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz von der Studienkommission zu verordnen. Durch die Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzes ist eine Studienkommission nicht gebunden. **Wenn man tatsächlich eine solche Limitierung der Semesterwochenstunden möchte, müsste man sie auch ins Gesetz schreiben.**

## **Abschließende Bemerkungen:**

**Wir erachten eine Reihe weiterer Änderungen für sinnvoll, die in dieser Gesetzesnovelle noch nicht vorgesehen sind, und wollen sie daher anregen:**

**§ 10 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen:** In manchen Bereichen (Erstellung von Curricula, Studienangebote) sind die praktischen Hürden enorm, da

das Universitätsgesetz und das Hochschulgesetz teilweise nicht kompatibel sind (z.B. Masterstudien) und die Autonomie der Bildungseinrichtungen die für gemeinsame Studienangebote notwendige „Gleichschaltung“ extrem schwierig macht.

**§ 17 Studienkommission:** Die überwältigende Mehrheit der Personen, die ein Bildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen in Anspruch nehmen, gehört nicht der Hochschülerschaft an, da die von ihnen absolvierten Kurse keine 30 ECTS-Credits umfassen. Damit ist diese Personengruppe aber in keinem Organ der Pädagogischen Hochschulen vertreten. Es wäre sinnvoll, z.B. PersonalvertreterInnen aus dem APS-, AHS- und BMHS-Bereich als Mitglieder der Studienkommission vorzusehen.

**§ 39 Lehrgänge, Hochschullehrgänge:** Eine Angleichung von Universitätsgesetz und Hochschulgesetz ist dringend erforderlich. Ein Masterlehrgang an einer Pädagogischen Hochschule muss 120 ECTS-Credits umfassen. Im Universitätsbereich gibt es keine solche Vorschrift. An der Universität Wien etwa führt der Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ mit nur 60 ECTS-Credits zum „Master of Laws“.

**§ 42 Vergleichbarkeit:** Das BMUKK verlangt bei jedem Studienangebot eine Darlegung der Vergleichbarkeit des konkreten Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien. Das ist ja durchaus sinnvoll, wenn es z.B. um Studiengänge geht (also Lehramtsstudien). In anderen Bereichen verhindert das aber neue Angebote. Keiner Hochschule wird erlaubt, ein Studienangebot aufzubauen, das es irgendwo anders nicht genauso oder in sehr ähnlicher Form bereits gibt. Das BMUKK untersagt das mit Hinweis auf § 42 Abs. 4 Hochschulgesetz. Das verhindert jegliche Innovation.

**§ 43 Prüfungsordnung:** Digitale Medien führen dazu, dass Plagiate immer häufiger werden. Das diesbezügliche Unrechtsbewusstsein ist in Österreich kaum ausgeprägt – ganz im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum. In Abstimmung mit den Universitäten wäre eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend wünschenswert, dass vorgetäuschte Leistungen automatisch mit einem „Nicht Genügend“ zu bewerten und mit weitergehenden Maßnahmen zu sanktionieren sind.

**§§ 56 und 57 Anrechnungen:** Anrechnungen sind von einer Zentralstelle vorzunehmen. Für Studien, die österreichweit dieselben Kompetenzen vermitteln und dieselben Berechtigungen erteilen, müssen auch österreichweit dieselben Studien oder Teile von Studien anerkannt werden.

Hochachtungsvoll

Mag. Eva Scholik e.h.  
Vorsitzende

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vors.-Stellv.